

Vorlage für die Sitzung des Senats am 07.05.2019

„Einweggrills in bremischen Grünanlagen“ (Anfrage für die Fragestunde Stadtbürgerschaft)

A. Problem

Die Fraktion der SPD hat für die Fragestunde der Stadtbürgerschaft folgende Anfrage an den Senat gestellt:

1. Wie viele gekennzeichnete Grillflächen gibt es in öffentlichen Grünanlagen in der Stadt Bremen?
2. Wie bewertet der Senat die Verschmutzung insbesondere durch Einweggrills in bremischen Grünanlagen und sind ihm durch Einweggrills verursachte Schäden (etwa verbrannte Grasnarben) in öffentlichen Grünanlagen bekannt?
3. Ist es aus Sicht des Senats notwendig, die Nutzung von Einweggrills in bremischen Grünanlagen nach Hamburger Vorbild zu verbieten und wird er ein solches Verbot anstreben?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

In den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bremen gibt es keine offiziellen und gekennzeichneten Grillflächen. Die wenigen vorhandenen und gekennzeichneten Grillflächen liegen auf öffentlichen Sportflächen, in der Regel an Badeseen. So finden sich Grillflächen am Werdersee, am Sodenmattsee und am Unisee.

Zu Frage 2:

Saisonal und partiell insbesondere während längerer Schönwetterphasen gibt es in den öffentlichen Grünanlagen vereinzelte Schäden durch verbrannte Grasnarben. Der Umfang kann jedoch nicht beziffert werden, da hierüber keine Statistiken geführt werden. Auch lässt sich im Nachhinein nicht genau ermitteln, ob die Schäden durch Einweggrills, Mehrweggrills oder offene Feuer verursacht wurden. Insgesamt sind die Schäden jedoch marginal, da sich die punktuell beschädigte Grasnarbe anschließend relativ schnell wieder schließt. Gravierender sind die grundsätzlichen Verunreinigungen einiger Grünanlagen während Schönwetterphasen, zum Beispiel auf den Osterdeichwiesen. Die absolute Müllmenge wird jedoch nicht ausschließlich durch Einweggrills verursacht, sondern insgesamt durch die Folgen des Picknickens und Grillens, wie zum Beispiel Grillabfälle, Einweg- und Mehrweggrills, Grillkohle, Glas- und Plastikflaschen, Einweggeschirr und Plastiktüten. Die den Einweggrills zuzuordnende Müllmenge ist nicht zu quantifizieren.

Zu Frage 3:

Zunächst ist festzustellen, dass das Grillen in den öffentlichen Grünanlagen der Stadt Bremen grundsätzlich erlaubt ist, sofern „kein anderer gefährdet, geschädigt oder in seiner Erholungssuche gestört wird und die Anlagen und ihre Bestandteile und Einrichtungen nicht beschädigt, verunreinigt, verändert oder zweckentfremdet werden“. Dies regelt der Paragraph 29 Absatz (2) des Bremischen Naturschutzgesetzes. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei der Nutzung um einen Einweg- oder Mehrweggrill handelt, sofern die Grasnarbe oder andere Anlagenteile nicht in Mitleidenschaft gezogen. Für den Schutz der Grünanlagen ist das Verbot von Einweggrills bei korrekter Anwendung folglich weniger ein Problem als für den Ressourcenschutz generell. Aus Sicht des Ressourcenschutzes muss es daher Ziel sein, dass Einweggrills so wenig wie möglich genutzt werden. Nach genauer Evaluierung der Örtlichkeiten und Sicherstellung der Finanzierung könnte dies z.B. durch Etablierung neuer, fester Grillplätze erfolgen. Zudem strebt der Senat ein Verbot von Einweggrills an. Hierfür wird geprüft, ob ein Verbot von Einweggrills nach Hamburger Vorbild durch ein neu zu erlassendes Ortsgesetz ein wirksames Mittel sein kann.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle/ Personalwirtschaftliche Auswirkungen/Genderprüfung

Keine finanziellen, personalwirtschaftlichen und genderrelevanten Auswirkungen.

E. Beteiligung / Abstimmung

Nicht erforderlich.

F. Öffentlichkeitsarbeit/Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr vom 26.04.2019 einer mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der SPD in der Fragestunde der Stadtbürgerschaft zu.